

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1960

103/A.B.  
zu 61/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius F i n k und Genossen haben am 9. Dezember 1959 an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die Aufhebung der Ministerratsbeschlüsse vom 30.8.1949 und 14.3.1950 (betreffend Hintanhaltung der Heranziehung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft für öffentliche Bauarbeiten) gerichtet. Namens der Bundesregierung hat Bundeskanzler Ing. R a a b diese Anfrage wie folgt beantwortet:  
(Die gleichlautende Antwort auf die Anfrage der Bundesräte Schreiner und Genossen haben wir auf dem 1. und 2. Beiblatt unserer heutigen Ausgabe veröffentlicht.)

"Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 30. August 1949 über ausdrücklichen Wunsch landwirtschaftlicher Kreise und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beschlossen, bei Vergebung öffentlicher Arbeiten die Auftragnehmer in den Vergabungsbestimmungen zu verpflichten, bei der Durchführung der Aufträge keine landwirtschaftlichen Arbeitskräfte heranzuziehen, sondern nur solche Arbeitskräfte zu verwenden, die ständig dem Kreise der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft angehören und auch dort versicherungszuständig sind; die gleiche Verpflichtung hat der Ministerrat für die Aufnahme von Arbeitskräften bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienststellen und für die verstaatlichten Betriebe festgelegt.

Die äusserst günstige Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft und die fortschreitende Technisierung der Landwirtschaft lassen nun den dauernden Ausschluss landwirtschaftlicher Arbeitskräfte aus der Bauwirtschaft und bei der Aufnahme von Arbeitskräften bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienststellen und für die verstaatlichten Betriebe nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. Ausserdem wird dieser Ministerratsbeschluss von den Land- und Forstarbeitern als eine Diskriminierung und als Verstoss gegen das durch die Verfassung gewährleistete Recht der freien Erwerbstätigkeit angesehen. Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 3. Mai 1950 den Ministerratsbeschluss vom 30. August 1949 aufgehoben.

Hinsichtlich des Ministerratsbeschlusses vom 14. März 1950 stelle ich zunächst fest, dass durch diesen keine Diskriminierung der Land- und Forstarbeiter erfolgt. Dieser Ministerratsbeschluss bestimmt lediglich, dass alle Dienststellen des Bundes verpflichtet sind, Arbeitskräfte für Bauarbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden, bei den Arbeitsämtern anzufordern und eine gleiche Verpflichtung bei Vergebung von Bauarbeiten den Auftragnehmern in den Vergabungsbestimmungen aufzuerlegen. Den Landeshauptleuten wurde im Wege des Bundesministeriums für Inneres empfohlen, eine gleiche Regelung für die Dienststellen des Landes zu treffen.

7.

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1960

Durch den Ministerratsbeschluss vom 14. März 1950 soll erreicht werden, dass bei Bauvorhaben, die aus öffentlichen Mitteln (Bundes-, Landes- oder Gemeindemitteln) oder aus Mitteln der verstaatlichten Industrie finanziert werden, in erster Linie Arbeitskräfte beschäftigt werden, die bei den Arbeitsämtern im Bezuge des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe stehen. Dazu gehören auch die arbeitslosen Land- und Forstarbeiter. Infolge der dauernden Hochkonjunktur im Baugewerbe und der starken Nachfrage nach Arbeitskräften, haben die Arbeitsämter in den letzten Jahren in grösserer Zahl arbeitslose Land- und Forstarbeiter zu öffentlichen Arbeiten zugewiesen. Schon aus örtlichen Gründen mussten bei Strassen-, Fluss- und Wegbauten arbeitslose Landarbeiter zu solchen Arbeiten vermittelt werden.

Gegen die Aufhebung des Ministerratsbeschlusses sprechen mehrfache Gründe:

Zunächst kann man den Behörden, Ämtern und Verwaltungsstellen des Bundes sowie den vom Bund verwalteten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, sowie Unternehmungen, deren Geschäftsanteil sich zur Gänze oder zum überwiegenden Teil im Besitze des Bundes befindet, wohl zumuten, dass sie die für Bauarbeiten erforderlichen Arbeitskräfte beim Arbeitsamt anfordern und zunächst solche Arbeitskräfte einstellen, die durch den Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe öffentliche Mittel belasten. Dieser mit dem vorgenannten Ministerratsbeschluss verfolgte Zweck trifft angesichts der besonders in den Wintermonaten hohen Zahl von Arbeitslosen jedenfalls noch zu. Aber auch in den für den Arbeitsmarkt günstigen Monaten gibt es noch genügend Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, deren Unterbringung nur dann möglich ist, wenn die Dienststellen des Bundes und der Länder die für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlichen Arbeitskräfte beim Arbeitsamt anfordern. Des weiteren wird durch den Ministerratsbeschluss auch heute noch bis zu einem gewissen Grade erreicht, dass die Arbeitsämter bei der Zuweisung von Arbeitskräften den Arbeitskräftebedarf der Landwirtschaft noch berücksichtigen können.

Ich möchte noch darauf verweisen, dass vor 1938 das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1920 im Artikel 8 der 27. Novelle bestimmt hat, dass bei Arbeiten, die mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden, Arbeitslose zu beschäftigen sind, die vom zuständigen Arbeitsamt zugewiesen werden. In gleicher Weise wurde im § 300 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (GSVG), BGBl.Nr.107/1935, bestimmt, dass der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Verordnung bestimmen kann, inwieweit bei Arbeiten, die mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden, die vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitslosen beschäftigt werden müssen. Im Verfolg dieser Gesetzesbestimmung hat die 2. Durchführungsverordnung zum GSVG., BGBl.Nr.263/1935, in den Artikeln 126 bis 133 die Beschäftigung zugewiesener Arbeitsloser bei Arbeiten, die mit öffentlichen Mitteln ausgeführt werden, des näheren geregelt und vorgeschrieben, dass bei solchen Arbeiten in der Regel Arbeitskräfte zu beschäftigen sind, die von den Arbeitsämtern zugewiesen wurden. Der Ministerfatsbeschluss vom 14. März 1950 beinhaltet demnach nur eine Regelung, die bereits vor 1938 in Geltung war.